

Besondere Bedingung Nr. 9100

Total-Verkehrs-Rechtsschutz sämtliche Pkw/Kombi

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

- Lenker

fremder Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.2 dieser Besonderen Bedingung.

2. Was ist versichert?

2.1 Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind;

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Mietverträgen über Fahrzeuge, die selbst gelenkt werden;
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen;
- über den Ankauf eines in den Versicherungsschutz eintretenden Motorfahrzeuges zu Lande oder zu Wasser, sofern der Antrag auf Rechtsschutzversicherung binnen vier Tagen ab behördlicher Zulassung des Fahrzeuges abgeschlossen wird oder der Rechtsschutzversicherungsvertrag auf dieses Fahrzeug übergeht,

wenn diese Fahrzeuge nicht betrieblich genutzt werden.

2.2 Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen)

für das Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden;

2.3 Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1 dieser Besonderen Bedingung und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.